

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 25.07.1914

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1914.) 18. Stück.

Inhalt:

N^o 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1914, betreffend die für den Luftverkehr verbotenen Zonen.

N^o 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die für den Luftverkehr verbotenen Zonen.

Oldenburg, den 4. Juli 1914.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

1.

Das Küstengebiet an der Nordsee ist für den Luftverkehr verboten. Die Grenzen des verbotenen Gebiets sind, wie folgt, festgesetzt:

Eisenbahn von Friedrichskoog nach St. Michaelisdonn,
Chaussée über Burg—Wilster nach Ikehoe,

Lauf der Stör bis zur Mündung in die Elbe,
jenseits der Elbe gerade Linie nach Freiburg,

Eisenbahn nach Schwörden,

Lauf der Oste bis Bremervörde,

Eisenbahn über Osterholt-Scharmbeck — Burg-Lesum nach
Bahnhof Begefack,

Lauf der Weser abwärts bis zur Einmündung der Hunte,

Lauf der Hunte aufwärts bis Oldenburg,
 Eisenbahn von Oldenburg über Leer—Zhrhove nach Neu-
 schanz bis zur Reichsgrenze,
 Reichsgrenze gegen Holland bis westlich der Insel Vorkum,
 Linie in einer Entfernung von 3 sm nördlich der Inseln
 Vorkum und Zuist bis in Höhe der Ostspitze der Insel
 Zuist,
 gerade Linie nach Norddeich auf dem Festlande,
 Eisenbahn von Norddeich über Norden nach Aurich,
 Straßenzug über Westerholt—Dornum nach Dornumer-
 grode,
 gerade Linie zur Westspitze der Insel Langeoog (3 sm
 seewärts),
 Linie in einer Entfernung von 3 sm seewärts der Nord-
 küste der Inseln über Buschsand nach Friedrichskoog.

2.

Übertretungen des Verbots werden, soweit das verbotene
 Gebiet zum Großherzogtum Oldenburg gehört, mit Geld-
 strafe bis zu 150 *M* oder entsprechender Haft bestraft, falls
 nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe
 eintritt.

3.

Ausnahmen von dem Verbot kann bezüglich des Ge-
 bietes östlich der Bahnlinie Aurich—Hesfel—Leer das Kaiser-
 liche Kommando der Marinestation der Nordsee in Wil-
 helmshaven schriftlich zulassen.

Oldenburg, den 4. Juli 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rickes.